

daß er keineswegs so wie er angibt, die Interessen unseres Staates vertritt, sondern daß er im Gegenteil eine innere Einstellung zu diesem Staat aufweist, die sich unsere Werktätigen nicht bieten lassen. Das ist ihm durch eine ganz empfindliche Strafe klarzumachen. Er soll endlich einmal darüber nachdenken, was er als Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik im Interesse aller unserer Werktätigen seinem eigenen Staat schuldig ist.

gez. Klewe

gez. Mühlpfordt

gez. Mollenhauer

Die SED-Presse darf nicht kritisiert werden ...

Urteil des Kreisgerichts Naumburg/Saale

vom 4. August 1958

— 5S 164/58 — K. X 193/58 —

.....

Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung gemäß § 20

Abs. 1 StEG zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

.....

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, der wegen Staatsverleumdung gemäß § 20 Abs. 1 StEG angeklagt ist, gibt in der heutigen Hauptverhandlung zu, daß er am 15. März 1958 in der staatspolitischen Schulung geäußert habe, „die Tageszeitung „Freiheit“⁴⁶ sei ein Revolverblatt, und im „Neuen Deutschland“⁴⁴ stehen auch manchmal nur Lügen.“⁴⁴ Die dem Angeklagten zur Last gelegten Äußerungen werden von den vernommenen Zeugen Z. und L. bestätigt.

Die vom Angeklagten gemachten Äußerungen stellen eine Staatsverleumdung im Sinne des § 20 Abs. 1 StEG dar. Die „Freiheit“⁴⁴ und das „Neue Deutschland“⁴⁴ sind Publikationsorgane der Sozialistischen Einheitspartei als gesellschaftliche Organisation. Die „Freiheit“⁴⁴ als auch das „Neue Deutschland“⁴⁴ hat die Aufgabe, die Bevölkerung mit der Politik von Partei